

# Montessori-Verein am Elsa-Brändström-Gymnasium Oberhausen e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Montessori-Verein am Elsa-Brändström-Gymnasium Oberhausen e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die tatsächliche Geschäftsführung wird anhand von Einnahme-/Ausgabeberechnung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres überprüft.

### § 3 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt den Zweck, die Montessoriarbeit am Elsa-Brändström-Gymnasium ideell und finanziell zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Erwerb von Unterrichtsmaterialien verwirklicht.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem offen, sie wird ohne Aufnahme durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft wird mindestens für ein Geschäftsjahr eingegangen. Sie verlängert sich, wenn sie nicht vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich gekündigt wird, jeweils für ein weiteres Jahr. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinsschädlich verhält. Der Ausschluss wird durch den Vorstand nach Erörterung auf einer Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet spätestens nach beendeter Liquidation derselben.

### § 5 Einnahmen

Die Aufgaben des Vereins werden durch Einnahmen finanziert, die sich wie folgt ergeben können:

- Beiträge, die von den Mitgliedern aufgebracht werden. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- Spenden, die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden können.
- Sonstige Einnahmen (z.B. aus Veranstaltungen)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Rückerstattung von Beiträgen oder Beitragsbestandteilen. Soweit es die Steuergesetze erlauben, wird für Beiträge und Spenden eine Spendenquittung erstellt.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

Der Verein hält in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Diese soll innerhalb der ersten drei Monate nach dem jeweiligen Schuljahresbeginn stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
  1. Wahl der/s Vorsitzenden des Vorstandes

2. Wahl der/s 2. Vorsitzende/n
  3. Wahl der/des Kassenwartin/es
  4. Wahl der/des Schriftführerin/s
- d) Wahl von 2 Kassenprüferinnen/n
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen, wenn nichts anderes beantragt wird, durch Zuruf.

Es genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins einberufen werden.

Die Einberufung sämtlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n in schriftlicher Form unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung beträgt mindest 10 Tage.

Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung und stellt vorab die Beschlussfähigkeit fest, die dann gewahrt ist, wenn die Versammlung frist- und formgerecht einberufen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer, von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnenden, Niederschrift über die Versammlung wieder zu geben.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich:

1. der/m Vorsitzenden des Vorstandes
2. der/m 2. Vorsitzenden
3. der/dem Kassenwart/in
4. der/dem Schriftführer/-in
5. der/dem, von der Schulleitung benannten, Koordinator/in für die Montessoriarbeit.

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, insbesondere die Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins.

Der/dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins.

Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder nach außen (§ 26 BGB).

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 7 Tagen – in Ausnahmefällen genügt eine Ankündigungsfrist von 3 Tagen – einberufen.

Auf Verlangen der restlichen Vorstandsmitglieder muss die/der Vorsitzende den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden und mindestens 4 Mitglieder erschienen sind.

Die Vorstandsmitglieder, außer der/dem, von der Schulleitung benannten, Koordinator/in für die Montessoriarbeit, werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Eltern der den Montessori-Bereich des Elsa-Brändström-Gymnasium Oberhausen besuchenden Schülerinnen und Schülern sein.

## § 9 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Kassenprüfer/innen können nicht gleichzeitig dem Vorstand des Vereins angehören.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Elsa-Brändström-Gymnasium Oberhausen zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.